

Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

der beiden evangelischen Kirchengemeinden und des CVJM in Arheilgen,
Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt

Stand November 2016

Anmerkung: Wir verwenden die Schreibweise mit * (Beispiel: Vertreter*innen), damit sich Menschen beider Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§1 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden und in der Region

1. Nach §9 der Kinder und Jugendordnung der EKHN (KJO) verantworten die Kirchenvorstände die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen in den Kirchengemeinden.
2. Zu den Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören:
 - 2.1. Angebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten. Diese sind sowohl in regelmäßigen Gruppenstunden möglich, als auch in Form von zeitlich begrenzten Projekten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass ein Kreis ehrenamtlicher Jugendlicher und auch Erwachsener aufgebaut und gefördert wird, der in vielfältiger Weise die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestaltet.
 - 2.2. Kinder und Jugendliche pädagogisch zu begleiten, ihre Partizipation (Beteiligung) zu fördern und ihre Entwicklung durch Maßnahmen der freien Jugendhilfe gem. SGB VIII zu unterstützen.
 - 2.3. Für die Rechte junger Menschen in den Kirchengemeinden und auch im gesellschaftlichen Umfeld einzutreten.
3. Die Kirchenvorstände wirken mit den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zusammen.
4. Kinder und Jugendliche sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Auf Gleichberechtigung von Menschen aller Geschlechter ist zu achten.

§2 Die Arheilger Gemeindejugendvertretung (AGJV)

Die Kirchenvorstände richten die Arheilger Gemeindejugendvertretung ein, die die Funktion eines Jugendausschusses nach §13 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN (KJO) übernimmt.

1. Zusammensetzung

1.1. Die stimmberechtigten Mitglieder der AGJV sind:

Acht Vertreter*innen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Mindestalter 13 Jahre und deren Höchstalter 27 Jahre beträgt. Sie werden von der gemeinsamen Kinder- und Jugendversammlung der beiden Kirchengemeinden und des CVJM Arheilgen für zwei Jahre gewählt.

1.2. Die beratenden Mitglieder der AGJV sind:

- 1.2.1. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und des CVJM Arheilgen,
- 1.2.2. ein*e Pfarrer*in der Gemeinden, die*der von den Kolleginnen*Kollegen für die AGJV benannt wurde,
- 1.2.3. ein*e entsandte*r Vertreter*in je Kirchenvorstand,
- 1.2.4. ein*e entsandte*r Vertreter*in des Vorstandes des CVJM Arheilgen,

- 1.2.5. Der*Die Stadtjugendpfarrer*in und der*die Stadtjugendreferent*in und ein*e Vertreter*in aus dem VJM Kreisverband Starkenburg können zu Sachfragen eingeladen werden.

2. Aufgaben

Die AGJV befasst sich mit den Angelegenheiten der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

- 2.1. Sie plant und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, erstellt und überprüft die Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Arheilgen gemeinsam mit den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen und nimmt deren Jahresberichte entgegen.
- 2.2. Sie berät die Kirchenvorstände in Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, kann Anträge stellen und stellt den Kirchenvorständen einmal jährlich ihre Arbeit vor.
- 2.3. Sie verwaltet die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume. Sie macht Vorschläge zur Haushaltsaufstellung. Sie verwaltet die Jugendhaushalte der beteiligten Gemeinden. Die AGJV kann im Rahmen des Haushaltsansatzes Entscheidungen über Anschaffungen bis zu 500,00 € in Absprache mit einer*einem der jeweiligen Pfarrer*in der Gemeinde auch ohne KV-Beschlüsse fassen. Die Kirchenvorstände sind anschließend zu informieren.
- 2.4. Es soll darauf hingewirkt werden, dass ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Teilnahme an der Juleica-Ausbildung des Dekanates Darmstadt-Stadt bzw. an der CVJM-Mitarbeiter*innenausbildung ermöglicht wird. Die Kosten für diese Ausbildung übernehmen die Kirchengemeinden anteilig oder komplett.
- 2.5. Gemeinsam mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) wirkt die AGJV bei der Besetzung von Stellen für die Kinder- und Jugendarbeit mit.
- 2.6. Sie entsendet Vertreter*innen in die EJVD und arbeitet mit ihr zusammen.
- 2.7. Sie bildet ein Forum zum Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung.
- 2.8. Sie bietet Hilfestellung bei der Klärung in Konfliktsituationen.
- 2.9. Die Verantwortung des jeweiligen Kirchenvorstandes bleibt unberührt.
- 2.10. Der Mini- und Kindergottesdienst der Auferstehungskirche wird nicht von der AGJV verantwortet.

3. Wahl der AGJV

Die Wahl der AGJV findet alle zwei Jahre im Rahmen einer Kinder- und Jugendversammlung der beiden Gemeinden statt. Zu der Kinder- und Jugendversammlung laden die Vorsitzenden der beiden Kirchenvorstände in Absprache mit dem Vorstand des CVJM Arheilgen ein. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer*eines Vertreter*in erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Wahlperiode. Wahlberechtigt sind Jugendliche ab 13 Jahren.

4. Arbeitsweise

- 4.1. Die AGJV wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem Stellvertreter*in und einer*einem Schriftführer*in. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl unter 27 Jahren sein.
- 4.2. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu mindestens vier AGJV-Sitzungen im Jahr ein.
- 4.3. Alle Beteiligten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind über ihre Vertreter*innen antragsberechtigt. Zur Beschlussfassung muss der Antrag auf der Tagesordnung stehen.

- 4.4. Die AGJV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. Darauf ist bei Neueinladung unter gleicher Tagesordnung hinzuweisen.
- 4.5. Die AGJV tagt öffentlich, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschlossen wird.

